

# Gewässer - Abstandsauflagen für die Landwirtschaft

Wasser ist ein kostbares Gut, dessen Schutz uns alle angeht und dessen Qualität uns allen zugutekommt.

Im Einzugsgebiet und besonders in unmittelbarer Nähe zu Gewässern bestehen verschiedene gesetzliche Vorgaben, um Einträge zu verhindern und um die ökologische Funktion eines Gewässers als Lebensraum für zahlreche Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), in der Düngeverordnung (DüVO) sowie in den Anwendungsbestimmungen und Auflagen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sind Abstandsauflagen für Oberflächengewässer vorgeschrieben.

Je nach Einstufung eines Gewässers sind die gesetzlichen Vorgaben unterschiedlich geregelt:

## 1. Gewässer I. + II. Ordnung

sind in der Regel im AWGN (Amtliches wasserwirtschaftliches Gewässernetz) oder in FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) enthalten. Mögliche Merkmale sind u.a.:

- in der Regel ganzjährig wasserführend
- Einzugsgebietsgröße > 10ha
- Lauflänge > 500m
- das Gewässer erfüllt wichtige gewässerökol. Funktionen
- das Gewässer ist natürlich entstanden und /oder übernimmt die Funktion eines Vorfluters
- Quellabläufe

Diese Gewässer besitzen einen **Gewässerrandstreifen**. Zudem gelten die jeweiligen Anwendungsbestimmungen für den Einsatz von PSM am Gewässer.



Gewässer II. Ordnung

#### 2. Periodisch wasserführende Gewässer

sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und können folgende Merkmale aufweisen:

- fallen überwiegend nur jahreszeitlich trocken
- Sohle unter der Oberfläche schlammig und feucht
- bei Trockenheit sichtbare Trockenrisse an der Oberfläche
- feine, für Sedimente typische Ablagerung auf der Sohle sichtbar
- auf der Sohle Bewuchs mit Wasserpflanzen (z.B. Binsen, Schilf)

Diese Gewässer besitzen keinen Gewässerrandstreifen, es gelten jedoch die jeweiligen Anwendungsbestimmungen für den Einsatz von PSM am Gewässer und die Vorgaben der DüVO.

# **3. Gelegentlich wasserführende Gewässer** (Straßen- oder Entwässerungsgräben)

- führen nur bei bzw. nach Niederschlägen Wasser
- weisen keine gewässertypische Vegetation auf
- sind im Jahresverlauf insgesamt nicht länger als 3 Monate wasserführend

Diese Gewässer sind von den Gewässerabstandsauflagen der PSM nicht betroffen. Die Anwendung von PSM außerhalb der Bewirtschaftungs-grenzen ist jedoch verboten.



Periodisch wasserführendes Gewässer



Gelegentlich wasserführendes Gewässer

### Vorsicht bei Starkregen!

Direkter und indirekter Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in **jedes** dieser Gewässer erfüllt den Tatbestand der Gewässerverunreinigung.



Auflagen für Oberflächengewässer – Abstände gelten zur Böschungsoberkante

Gewässer I. und II. Ordnung (AWGN)	
Verboten sind im 5m Gewässerrandstreifen: - der Einsatz und die Lagerung von Dünge und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmitteln - die Nutzung als Ackerland ab 1.1.2019 mit Ausnahme der Anpflanzung von Kurzumtriebsplantagen oder umbruchloser Blühstreifen  im 10m Gewässerrandstreifen: - die Umwandlung von Grünland in Ackerland - die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher - der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können - die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen (z.B. Zäune) soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind  in variablem Abstand zum Gewässer (ggf. > 10m): - der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln: Abhängig von Wirkstoff und von verwendeter verlustmindernder Technik bzw. Düsen (50%, 75%, 90% Abdriftminderung) sind spezifische Abstände festgelegt. Einzuhaltende Abstände sind den Anwendungsbestimmungen zu entnehmen. Der Abstand zum Gewässer darf in Baden-Württemberg nie kleiner als 5m sein	os. WG / §38 Abs.4 WHG / Auflagen der PSM
<ul> <li>(Vorgabe aus dem Wassergesetz, siehe oben)</li> <li>Düngeverordnung (DüVO)</li> <li>Die Abstandsregelungen aus der DüVO sind an Gewässern I. und II. Ordnung nicht relevant, da sie dem Wassergesetz (5m, siehe oben) nachsteht.</li> <li>bei Hangneigung ab 10% gelten ggf. weitere Vorschriften für die Bewirtschaftung bis zu einer Entfernung von 20m zur Böschungsoberkante</li> </ul>	§29 Abs.
periodisch wasserführende Gewässer	
<ul> <li>Verboten sind im Abstand von 4m zum Gewässer:         <ul> <li>Die Ausbringung von Dünger darf an periodisch wasserführenden Gewässern (nicht AWGN) bis zu einem Abstand von 4m stattfinden. Beim Einsatz von bodennaher Ausbringungstechnik darf der Abstand auf 1m reduziert werden</li> <li>bei Hangneigung ab 10% gelten 5m-Gewässerabstand und ggf. weitere Auflagen</li> </ul> </li> <li>in variablem Abstand zum Gewässer:         <ul> <li>der Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel entsprechend der jeweiligen Anwendungsbestimmungen und dem Einsatz verlustmindernder Technik</li> </ul> </li> </ul>	§5 DüVO / Auflagen der PSM
gelegentlich wasserführende Gewässer	<u> </u>
Verboten sind im Abstand von 4m zum Gewässer:  - Die Ausbringung von Dünger darf an gelegentlich wasserführenden Gewässern (nicht AWGN) bis zu einem Abstand von 4m stattfinden. Beim Einsatz von bodennaher Ausbringungstechnik darf der Abstand auf 1m reduziert werden - bei Hangneigung ab 10% gelten 5m-Gewässerabstand und ggf. weitere Auflagen	§5 DüVO